

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 72. Sitzung (29.04.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 36 a.

Beilage zum Protokoll der 72. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 29. April 1902.

Bericht

der

Verfassungskommission der zweiten Kammer

über den

Gesetzentwurf, die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betr.

Erstattet von dem Abgeordneten Dr. Goldschmit.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt im Wesentlichen:

A. die durch Artikel V des Gesetzes vom 9. August 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 877) in Aussicht gestellte Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung in Kraft treten zu lassen und

B. in den Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern die Bürgermeister und Gemeinderäte unmittelbar von den Wahlberechtigten wählen zu lassen, wie es bisher in den Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern der Fall war.

A.

Durch das erwähnte Gesetz vom 9. August 1900 wurde die Freigrenze der staatlichen Einkommensteuer von 500 auf 900 *M.* erhöht. Da nach § 80 der Gemeindeordnung die Gemeindebesteuerung sich nach den Bestimmungen zu richten hat, die für die Staatssteuer maßgebend sind, so wäre an sich auch für die Gemeinden eine Verschiebung der steuerlichen Freigrenze bis zu 900 *M.* zu folgern gewesen. Vom Standpunkt der Steuertechnik und in dem berechtigten Bestreben, die kleinen Einkommen möglichst zu entlasten, war diese Aenderung auch rationell. Die Veranlagung wäre vereinfacht und damit die Arbeit der Steuerkommissäre erheblich verringert worden, die Zahl der zwangsweisen Betreibungen kleiner Steuerbeträge hätte bedeutend abgenommen. Aber nach anderen Gesichtspunkten hatte eine Verschiebung der Freigrenze auch für die Gemeinden doch erhebliche Bedenken. Einmal wäre damit nach § 9 a lit. d der Gemeindeordnung, bezw. 7 a lit. d der Städteordnung das Wahlrecht der zu Befreienden in den Gemeinden in Frage gestellt worden. Einer großen Anzahl Einwohner, die bisher das Wahlrecht besaßen, dasselbe zu entziehen, ist nicht angängig

Dieses wurde auch in der Debatte, die über jenes Gesetz vom 19. Juni 1900 in diesem hohen Hause stattfand, von allen Seiten abgewiesen.

Außerdem hätte die Verschiebung der Freigrenze doch in nicht wenigen Gemeinden eine nicht unerhebliche Mehrbelastung der übrigen Steuerzahler hervorgerufen. Nach der von der Steuerdirektion gefertigten Darstellung für 179 Gemeinden des Landes würde durch Verschiebung der Freigrenze eine Erhöhung der Umlagen eintreten in

12	Gemeinden	von	0,5	§
17	"	"	0,5 — 1	§
40	"	"	1 — 2	"
42	"	"	2 — 3	"
27	"	"	3 — 4	"
12	"	"	4 — 5	"
11	"	"	5 — 6	"
4	"	"	6 — 7	"
4	"	"	7 — 8	"
1	"	"	8 — 9	"
1	"	"	10 — 11	"
3	"	"	11 — 12	"
5	"	"	über 12	"

aus den übrigen Steuerkapitalien und -Anschlägen.

Aus diesen Gründen sieht die Vorlage von einer Verschiebung der Freigrenze für die Gemeindebesteuerung ab und läßt die bisherige Bestimmung, nach der die Steuerpflicht mit 500 *M.* Einkommen beginnt, für die Gemeinden bestehen. Um jedoch den Gemeinden die Mitwirkung der Steuerkommissäre bei Aufstellung der Steuerlisten zu erhalten, soll die Veranlagung vereinfacht werden. Hätten die Steuerkommissäre, wie bisher, die Veranlagung der vier untersten Stufen der Einkommensteuer für die Gemeinden vorzunehmen, nachdem sie für den Staat weggefallen ist, so wäre wegen geringer Beträge im Einzelnen eine umfangreiche Arbeit zu vollziehen und damit der eine Zweck des Gesetzes vom 9. August 1900, der aus steuertechnischen Gründen erstrebt wurde, vereitelt. Ueberließe man dagegen den Gemeinden die Veranlagung ohne Mithilfe der Steuerkommissäre, so würden ihnen neue Mühen und Lasten entstehen. Somit will die Vorlage den Steueranschlag von 500 bis 900 *M.* einheitlich auf 100 *M.* festsetzen, wenn auch zugegeben wird, daß dadurch in manchen Gemeinden ein kleiner Ausfall entsteht. Für die erwähnten 179 Gemeinden berechnet die Vorlage in der Begründung den Ausfall wie folgt:

In	87	Gemeinden	weniger	als	0,5	§
"	61	"	"	0,5 — 1	§	
"	24	"	"	1 — 2	"	
"	6	"	"	2 — 3	"	
"	1	Gemeinde	"	3 — 4	"	

Doch ist vorgesehen, um einen Ausgleich für den Ausfall zu ermöglichen, daß durch Gemeindebeschluß vorbehaltlich der Staatsgenehmigung der Steueranschlag dieser Einkommen auf 150 *M.* festgesetzt werden kann, und zwar würde die Staatsgenehmigung dem Ministerium des Innern vorzubehalten sein.

Im Einzelnen ergeben sich nun folgende Änderungen:

Artikel I. 1. Hinter dem § 80 der Gemeinde- bzw. Städteordnung wird ein § 80 a eingefügt.

Die Vorschrift in Absatz 1 Satz 2 dieses § 80 a, daß Umlagepflicht der Einkommen von 500—900 *M.* erst mit dem nächsten Kalenderjahr beginnt, beziehungsweise beim Umzug in eine andere Gemeinde bis zum Ende des Kalenderjahres fort dauert, ist gemacht, um eine Vereinfachung der Berechnung und Einziehung herbeizuführen. Denn dadurch verringert sich die Zahl der Nachträge und Abgänge. Ebenso bezweckt Satz 3 dieses Absatzes eine Vereinfachung, weil ohne diese Bestimmung bei der Bemessung der Einkommen neuer

Steuerpflichtiger der 1. Januar des folgenden Jahres maßgebend wäre, dann aber meist Nachträge zu erheben wären. Ueberdies setzt § 88 Absatz 3 der Gemeinde- bzw. Städteordnung fest, daß Rückstände und Nachträge in ihrem ganzen Betrage innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Anforderung zu entrichten sind, was gerade von diesen Pflichtigen, weil es sich um die Beträge der Minderbesitzenden handelt, vielfach schwer empfunden wird.

Es wird Annahme beantragt.

2. Die Aenderungen, die in Ziffer 2, 3, 4 und 5 des Artikel I vorgeschlagen werden, sind lediglich Konsequenzen aus dem Vorhergehenden.

Es wird Annahme beantragt.

Zu Artikel II Ziffer 1. Der alte Wortlaut von lit. d in § 9 a Absatz 1 der Gemeindeordnung war deshalb ausreichend, weil bis jetzt Staats- und Gemeindesteuerpflicht bei der gleichen Grenze begannen und in umlagefreien Gemeinden nach der bisherigen Bestimmung die Verpflichtung zur Staatssteuer behufs Ausübung des Wahlrechts genügte. Künftig würden aber ohne die vorgeschlagene Aenderung, da die Staatssteuer wegfällt, in umlagefreien Gemeinden den Einkommen von 500—900 M das Wahlrecht verloren gehen.

Es wird Annahme beantragt, ebenso

für Ziffer 2.

Zu Artikel IV. Für Ziffer 1 und 2 dieses Artikels, die sich auf § 7 a lit. d und lit. e der Städteordnung beziehen, gilt das Gleiche wie das zu Ziffer 1, Artikel II Gesagte. Doch ist hier von umlagefreien Gemeinden nicht die Rede, weil angenommen wird, daß in den Städten der Städteordnung stets Umlagen erhoben werden.

Es wird Annahme zu diesem und zu Artikel V beantragt.

B.

Die Ueberführung der Bürgergemeinde zur Einwohnergemeinde und die damit in Zusammenhang gebrachte Aenderung des Gemeindevahlrechts geschah erstmals und zwar zunächst für die größeren Städte durch die Städteordnung vom 24. Juni 1874. In den übrigen Gemeinden dagegen blieb es vorerst beim alten. Nach wie vor stand nur den Gemeindebürgern der maßgebende Einfluß auf die Gemeindeverwaltung zu, obwohl in Bezug auf die Gemeindelasten ein wesentlicher Unterschied zwischen Gemeindebürgern und staatsbürgerlichen Einwohnern nicht gemacht wurde. Indessen drängte die moderne Gesetzgebung, insbesondere die durch die badische, wie durch die Reichsgesetzgebung begründete Freizügigkeit, auch auf eine Aenderung in den der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden. Durch die freie Niederlassung und die ungehinderte Entwicklung des Verkehrs kam es in vielen mittleren und kleinen Gemeinden dahin, daß die Zahl der staatsbürgerlichen Einwohner erheblich wuchs, nicht selten wurde das Gemeindebürgerrecht gar nicht mehr angetreten, so daß in manchen Orten die Zahl der Vollbürger hinter jener der Nichtstimmberechtigten zurückstand. Bei dieser Gestaltung der Dinge war die Einführung der Einwohnergemeinde auch in den kleineren Gemeinden nur eine Frage der Zeit. Sie erfolgte durch das Gesetz vom 22. Juni 1890. Durch dieses wurde aber für alle Gemeinden über 500 Einwohnern bestimmt, daß die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe durch den Bürgerausschuß zu erfolgen habe. Es ließ sich jedoch nicht verkennen, daß dadurch in vielen Gemeinden, insbesondere in denjenigen, in denen die Zahl der staatsbürgerlichen Einwohner unerheblich war, Unzufriedenheit über die Aenderung des Wahlverfahrens eintrat. Daher wurde denn auch durch das Gesetz vom 11. Juli 1896 die direkte Wahl der Gemeinderäthe und des Bürgermeisters auf alle Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern ausgedehnt. Auf dem letzten Landtage und zwar in der Sitzung dieses hohen Hauses vom 15. Juni 1900 wurde ein Antrag Heimburger und Genossen, nach dem in allen der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden die direkte Wahl eingeführt werden sollte, durch Mehrheit angenommen. Eine Resolution, die für den Fall, daß der Antrag Heimburger die Zustimmung der anderen gesetzgebenden Faktoren nicht erhalten sollte, die Großh. Regierung ersuchte, dem nächsten Landtage einen Entwurf vorzulegen, wonach mindestens in den Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern Bürgermeister und Gemeinderäthe direkt zu wählen seien, wurde mit allen gegen drei Stimmen angenommen. Der Antrag Heimburger wurde von der Ersten Kammer am 3. Juli 1900 abgelehnt, die Resolution, die ihr nicht mitgetheilt war, nicht berathen.

Die Großh. Regierung glaubt nun, daß, nachdem das Gesetz von 1890 über ein Jahrzehnt in Geltung sei, reichere Erfahrungen gemacht seien, und daß es nach diesen unbedenklich erscheine, den Kreis der Gemeinden, in denen Gemeinderath und Bürgermeister unmittelbar zu wählen seien, wesentlich zu erweitern. Demgemäß schlägt die Regierungsvorlage in Anlehnung an die erwähnte Resolution vom 15. Juni 1900 vor, daß diese Befugniß auf alle Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern auszu dehnen sei. Die Vorlage bringt aber damit eine Neuerung, daß sie die Gemeinderäthe zu je einem Drittel durch die Angehörigen der Klassen, die für die Wahl des Bürgerausschusses gebildet sind, gewählt wissen will. In der Begründung hierzu wird betont, es sei dadurch die Sicherheit gegeben, „daß es auch den Minderheiten, mögen sie aus Niedrig-, Mittel- oder Höchstbesteuerten bestehen, möglich werde, ihre Anschauungen und Interessen im Gemeinderath zur Geltung zu bringen.“ Andererseits werde dadurch thunlichst die materielle Gleichmäßigkeit in der Zusammensetzung der beiden kollegialen Gemeindeorgane, des Bürgerausschusses und des Gemeinderathes, gewahrt und verhütet, daß nicht von vornherein ein für das gemeinsame Wirken dieser beiden Organe schädlicher Zwiespalt hervortrete.

Nach eingehender Berathung faßte Ihre Kommission folgende Beschlüsse:

1. einstimmig, daß auch die Gemeinderäthe durch die Gesamtwählerschaft zusammen zu wählen seien und nicht getrennt von den drei Klassen;
2. mit einer Mehrheit von 9 gegen 6 Stimmen, daß das Recht der direkten Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe auf sämtliche der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden auszu dehnen sei und
3. einstimmig, für den Fall der Nichtannahme des letzten Beschlusses durch die übrigen gesetzgebenden Faktoren, die direkte Wahl in allen Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern einzuführen.

Mit diesen Beschlüssen erklärte sich jedoch die Großh. Regierung nicht einverstanden. Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern sprach sich, als er zur Berathung in der Sitzung Ihrer Kommission erschien, dahin aus, daß die Großh. Regierung selbst ein sehr großes Bedürfniß nach Abänderung des Gemeindewahlrechts nicht gehabt habe. Sie habe es bloß für wünschenswerth erachtet, einem fast einmüthig gefaßten Beschlusse der zweiten Kammer Rechnung zu tragen. Die Aenderung glaube aber die Regierung nur vornehmen zu sollen in thunlichster Anlehnung an die seitherige Entwicklung und mit einem Ausblick auf die Zukunft. Der Antrag, die direkte Wahl auf alle Gemeinden auszudehnen, die nicht der Städteordnung unterstehen, sei für die Regierung unannehmbar. Sie sei mit der Begrenzung auf 2000 Einwohner schon weit entgegengekommen. Ueberdies blieben dann nur 156 Gemeinden übrig, die das Recht der direkten Wahl nicht besäßen, 270 erlangten es, wenn die Vorlage Gesetz werde. Gehe man bis zu 3000 Einwohnern, dann blieben außer den neun Städten der Städteordnung nur 66 Gemeinden, die die direkte Wahl nicht besäßen; unter diesen seien viele mit industrieller, rasch wechselnder Bevölkerung. Am allerwenigsten könne sich die Regierung auf die Ausdehnung bis zu 3000 Einwohnern einlassen, wenn die Drittelung bei der Wahl der Gemeinderäthe abgelehnt würde. Die Regierung lasse sich nicht drängen. Für die Drittelung sprächen auch jene Gründe, die man für das Proportionalverfahren geltend mache. In der Drittelung läge eine Art Minderheitswahl, kombinirt mit dem sogenannten Pluralsystem nach dem Vermögen. Die Annahme der Drittelung scheine außerdem im Hinblick auf die Zukunft zweckmäßig. Man solle einmal mit diesem System praktische Erfahrung machen. Bewähre es sich, dann könne man es ruhig auf größere Gemeinden ausdehnen. Unter diesem Gesichtspunkt empfahl der Herr Regierungsvertreter der Kommission, doch noch einmal zu erwägen, ob sie an der Ablehnung der Drittelung festhalte. Ihre Kommission konnte sich indessen mit der Drittelung, die eine der Bevölkerung ganz fremde und von ihr nicht gewünschte Neuerung brächte, nicht befreunden. Von einem Mitgliede der Kommission wurde zwar, obwohl es prinzipiell jede Klasseneintheilung, auch die für die Wahl des Bürgerausschusses, verwirft, erklärt, daß die Regierungsvorlage, wenn man überhaupt eine Drittelung bei der Wahl der Gemeindeorgane zulasse, die Konsequenz für sich habe. Aber auch von diesem Mitgliede wurde eben wegen seiner prinzipiellen Stellung die Neuerung abgewiesen, so daß die Drittelung einstimmig abgelehnt wurde. Da aber bei der bestimmten Erklärung der Großh.

Regierung nach Ansicht der Mehrheit der Kommission ein Scheitern des Gesetzes voranzusehen war, wenn man in der Einführung der direkten Wahl über die Vorlage hinausgehe, so wurde nunmehr der Antrag, bis zu 3000 Einwohnern zu gehen, mit 7 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

In Ihrer Kommission wurde auch die Frage erörtert, ob man nicht in allen Gemeinden wie bei den der Städteordnung unterstehenden zur Vereinfachung des Verfahrens die Erneuerungs- und Ergänzungswahlen zum Bürgerausschuß in einem einzigen Wahlgange vornehmen solle. Durch die gesonderte Wahl sei es oft schwer, die Stimmberechtigten wegen der Wahl eines oder weniger Erfahrmänner an die Urne zu bringen. Uebrigens sei es schon jetzt vorgekommen, daß nach dem Beispiele der Städte der Städteordnung die Wahl in einem Wahlgange vollzogen worden sei, was freilich mit der zur Zeit bestehenden Verordnung sich nicht im Einklang befinde. Die Kommission beschloß daher zu beantragen, daß die Erneuerungs- und Ergänzungswahlen zum Bürgerausschuß in einem Wahlgange vorzunehmen seien; die Großh. Regierung hat sich damit einverstanden erklärt. Ebenso erschien es im Einvernehmen mit der Großh. Regierung zweckmäßig, diese Aenderung durch Gesetz vorzuschreiben und dieses in die gegenwärtige Vorlage einzureihen, obwohl das bisher übliche getrennte Verfahren nur auf Verordnung beruht. Man schaltete daher in Art. III der Vorlage den § 40 Abs. 1 und 2 der Städteordnung als 3. und 4. Abs. des § 39 der Gemeindeordnung ein, woraus sich dann, um gleich lautende Bestimmungen mit der Städteordnung herbeizuführen, auch eine theilweise Aenderung des § 15 der Gemeindeordnung ergab. Aus diesem und dem oben angeführten Beschluß folgt nun für Art. III im einzelnen:

1. Ziffer 1 der Vorlage fällt weg.

2. Ziffer 2, Abs. 2 der Vorlage fällt weg.

Abs. 3, nunmehr Abs., 2 lautet: Das Ministerium des Innern bestimmt, in welchen Gemeinden hiernach der Bürgerausschuß das Wahlrecht auszuüben hat.

3. § 15 der Gemeindeordnung lautet: Als zu Gemeinderäthen gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Wo die Wahl durch den Bürgerausschuß vorzunehmen ist, ist zu deren Giltigkeit erforderlich, daß mehr als die Hälfte aller Wahlberechtigten abgestimmt hat.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos, welches sofort von den Betheiligten, wenn sie anwesend sind, andernfalls durch von der Wahlkommission für sie bestellte Vertreter zu ziehen ist.

4. Ziffer 3 des Entwurfes fällt weg.

5. § 39 der Gemeindeordnung erhält folgenden Zusatz als Abs. 3 und 4:

Erneuerungs- und Ergänzungswahlen werden in derselben Wahlhandlung vorgenommen. Als für sechs Jahre gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten, als Erfahrmänner gewählt diejenigen, welche demnächst die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Bei Stimmgleichheit wird nach § 15 Abs. 3 verfahren.

6. Ziffer 4 der Vorlage beseitigt in der neuen Fassung die bisherige eigenthümliche Bestimmung, daß in zusammengesetzten Gemeinden die Bürgermeister nur aus der Gemeinde selbst gewählt werden dürfen, und bringt auch für diese Gemeinden den Wortlaut des Gesetzes in Einklang mit § 12 Abs. 2, wonach unter den übrigen Voraussetzungen jeder Angehörige des deutschen Reiches wählbar ist.

7. Ziffer 5 des Entwurfes fällt weg.

8. In Ziffer 6 des Entwurfes fallen die Schlüßworte: „in den Orten von 1000 bis zu 2000 Einwohnern jedoch unter Anwendung der Klasseneintheilung nach § 11 Abs. 2“ weg.

9. Nach Ziffer 7 des Entwurfes sollen in § 167 Abs. 1 die Worte „von höchstens vier Mitgliedern“ gestrichen werden, um eine unter Umständen hemmende Beschränkung bei der Wahl des Verwaltungsrathes des Ortsvermögens zu beseitigen, da sich doch in manchen Gemeinden ein Bedürfniß ergeben kann, hierbei über die Zahl vier hinauszugehen.

Mit diesen Aenderungen wird Annahme des Art. III beantragt.

10. Art. VI. In diesem Artikel ist statt 1903 zweimal 1904 zu setzen. Durch die Erkrankung und den Tod des Referenten im Ministerium trat eine Verzögerung in den Verhandlungen Ihrer Kommission mit der Großh. Regierung ein, so daß die Anfangs gehegte Absicht, die Vorlage in den ersten Monaten dieses Jahres zu verabschieden, sich nicht mehr erreichen ließ. Dadurch wird es aber unmöglich, die steuer-technischen Vorarbeiten in diesem Jahre zu erledigen, die nöthig wären, wenn das Gesetz am 1. Januar 1903 in Kraft treten sollte. Daher die Verschiebung um ein Jahr.

Mit dieser Aenderung wird Annahme des Artikels VI beantragt.

11. Art. VII. Hier wurde darauf hingewiesen, daß den Gemeinden, die in Frage kommen, das neue Recht möglichst bald gewährt werden sollte. Dieses hätte zur Folge, daß Abs. 2 und 3 des Artikels zu ändern wären und Bürgermeister und Gemeinderäthe vor Ablauf ihrer jetzt geltenden Amtszeit zurückzutreten hätten. Von anderer Seite wurde aber betont, daß man auf eine gewisse Kontinuität in der Gemeindeverwaltung halten müsse. Diese werde auch nach den gegenwärtigen Bestimmungen gewahrt, indem der Gemeinderath stets nur hälftig erneuert werde. Hätten Bürgermeister und Gemeinderäthe sofort, nachdem der Entwurf Gesetz geworden sei, sämtlich zurückzutreten, so müßten alle Verwaltungsorgane in diesen Gemeinden durch das ganze Land gewählt werden. Dieses bleibe denn auch, wenigstens für die Bürgermeister, für alle Zukunft so; es würde danach für das ganze Land auch für das Amt der Bürgermeister ein Wahlkampf und eine Wahlaufregung entstehen, die man besser vermeiden sehe. Auch hatte man Bedenken, ob es zulässig sei, die Berufsbürgermeister zum früheren Rücktritt zu veranlassen. Jedenfalls könnten den Gemeinden, je nach den Dienstverträgen der Bürgermeister, wenn die betreffende Persönlichkeit nicht wieder gewählt würde, neue Lasten für Ruhegehälter erwachsen, wenn auch die Zahl der Berufsbürgermeister im Ganzen nicht von Belang ist. Nach den Erhebungen anlässlich der Einführung des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte gibt es im Ganzen 52 Berufsbürgermeister in sämtlichen Gemeinden außer den Städten der Städteordnung, davon in den Gemeinden unter 3000 Einwohnern 22, von denen 8 auf die Gemeinden unter 2000 Einwohnern entfallen. Zu den erwähnten Bedenken fügte der Herr Regierungsvertreter noch hinzu, daß in dem Verlangen eines früheren Rücktritts ein nicht zu rechtfertigendes Mißtrauensvotum gegen die bisherigen Gemeindevorsteher läge, die überdies auch sozusagen einen öffentlich-rechtlichen Anspruch darauf hätten, bis zum Ablauf der Amtsdauer in ihrer Stelle zu verbleiben. Auf eine Anfrage, wie lange die Bürgermeister in den Gemeinden von 1000 bis 2000 Einwohnern im Amte seien, wurde mitgetheilt, daß die letzte Bürgermeisterwahl stattgefunden habe.

im Jahr	in Gemeinden	im Amt seit Jahren	Residenzzeit Jahre
1893	26	9	—
1894	42	8	1
1895	62	7	2
1896	25	6	3
1897	11	5	4
1898	13	4	5
1899	18	3	6
1900	40	2	7
1901	34	1	8

271

Danach sind somit auch jetzt schon in 155 Gemeinden innerhalb drei Jahren Neuwahlen vorzunehmen, in 116 dauert es länger, davon jedoch in 42 nicht über sechs Jahre. Auf Grund dieser Angaben glaubte die Kommission von einem Antrage, der den früheren Rücktritt der Gemeindebeamten gefordert hätte, absehen zu sollen.

Abs. 3 Satz 2 dieses Artikels erhält folgende Fassung: „Alsdann treten alle Gemeinderäthe aus; unter den neu Gewählten ist je die Hälfte zu sechsjähriger und zu drei-

jähriger Amtsdauer auszulösen; ist deren Zahl eine ungerade, so wird ein Mitglied mehr zu sechsjähriger Dienstzeit bestimmt“.

Mit dieser Aenderung wird Annahme dieses Artikels beantragt.

12. Art. VIII. Annahme beantragt.

Zusammenstellung.

Wenn die Beschlüsse der Kommission Annahme finden, erhält die Vorlage folgende Fassung:

Artikel I.

Die Gemeindeordnung und die Städteordnung erleiden folgende Abänderungen:

1. Hinter § 80 wird folgender § 80 a eingeschaltet:

Außer den zur staatlichen Einkommensteuer veranlagten Einkommen werden auch die Einkommen von 500 bis zu 900 *M.* zur Gemeindebesteuerung herangezogen, soweit sie nach den für die höheren Einkommen geltenden Bestimmungen über die staatliche Einkommensteuer zu letzterer innerhalb der betreffenden Gemarkung beizuziehen wären. Es beginnt aber diese Umlagepflicht bei den in einer Gemarkung neu zu Veranlagenden erst mit dem Kalenderjahr, welches auf den Eintritt der die Umlagepflicht begründenden Verhältnisse folgt, und es endigt diese Umlagepflicht in einer Gemarkung erst mit dem Jahreschlusse, wenn der Pflichtige in eine andere Gemarkung des Großherzogthums umzieht. Maßgebend für die erste Veranlagung eines Pflichtigen ist das ihm beim Eintritt der die Umlagepflicht begründenden Verhältnisse zufließende Jahreseinkommen, soweit es gemäß Art. 10 des Einkommensteuergesetzes in der Gemarkung zu veranlagten ist.

Der Steueranschlag solcher Einkommen beträgt 100 *M.* Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann er jedoch auf 150 *M.* festgesetzt werden.

Personen, die erstmals, oder, nachdem ihre Beitragspflicht geruht hat, erstmals wieder in einer Gemarkung in den Bezug eines Einkommens von 500 bis zu 900 *M.* jährlich gelangen, sind verpflichtet, dies innerhalb vierzehn Tagen bei dem Steuerkommissär oder dem Steuererheber ihres Wohnorts mündlich oder schriftlich anzumelden. Die Veranlagung erfolgt durch den Schatzungsrath und den Steuerkommissär. Das Nähere hierüber wird durch Verordnung bestimmt.

Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht werden an Geld bis zu 30 *M.* bestraft. Der Bürgermeister ist befugt, diese Strafe nach Maßgabe des § 459 der Strafprozessordnung festzustellen und zu vollstrecken, auch da, wo ihm die Verwaltung der Ortspolizei nicht übertragen ist; die §§ 128, 129 und 133 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 finden Anwendung.

2. In § 80 Absatz 1 ist vor 82 einzuschalten 80 a.

3. § 80 Absatz 3 erhält folgenden Satz 2:

Wird jedoch ein Einkommensteuerverpflichtiger aus dem Staatssteuerkataster entfernt, weil sein Einkommen unter 900 *M.* herabgesunken ist, so bleibt seine Umlagepflicht gemäß § 80 a in gemindertem Maße gleichwohl bestehen, wenn sein Einkommen noch 500 *M.* oder mehr beträgt.

4. In § 84 b Absatz 1 am Schluß ist vor „zu bilden“ einzuschalten „beziehungsweise des § 80 a“; in Absatz 2 sind die Worte „Staatssteueranschlag beziehungsweise der nach Absatz 1 gebildete besondere“ zu streichen; außerdem ist in Absatz 1 statt „5 A Ziffer 3“ zu setzen: 5 A II.

5. In § 87 Absatz 1 ist „staatlichen“ zu streichen.

Artikel II.

Die Gemeindeordnung erleidet ferner folgende Aenderungen:

1. In § 9 a Absatz 1 hat die lit. d zu lauten:

d. in einer badischen Gemeinde Gemeindeumlagen zu zahlen haben, beziehungsweise in einer umlagefreien badischen Gemeinde solche zahlen müßten, wenn die letztere Umlagen erheben würde.

Die bisherige lit. d erhält alsdann die Bezeichnung „e“, die bisherige lit. e wird gestrichen.

2. In § 9 b Absatz 4 ist die Ziffer 2 dahin zu ändern:

2. den Erfordernissen des § 9 a Absatz 1 d zur Zeit nicht entsprechen.

Artikel III.

Die Gemeindeordnung wird weiter, wie folgt, abgeändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 2000 Einwohner zählen, von dem Bürgerausschuß, in den übrigen Gemeinden von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt.

Das Ministerium des Innern bestimmt, in welchen Gemeinden hiernach der Bürgerausschuß das Wahlrecht auszuüben hat.

2. § 15 lautet:

Als zu Gemeinderäthen gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Wo die Wahl durch den Bürgerausschuß vorzunehmen ist, ist zu deren Gültigkeit erforderlich, daß mehr als die Hälfte aller Wahlberechtigten abgestimmt hat.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos, welches sofort von den Betheiligten, wenn sie anwesend sind, andernfalls durch von der Wahlkommission für sie bestellte Vertreter zu ziehen ist.

3. § 39 der Gemeindeordnung erhält folgenden Zusatz als Absatz 3 und 4:

Erneuerungs- und Ergänzungswahlen werden in derselben Wahlhandlung vorgenommen. Als für sechs Jahre gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten, als Ersatzmänner diejenigen, welche demnächst die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Bei Stimmgleichheit wird nach § 15 Absatz 3 verfahren.

4. § 164 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister ist in Gemeinden, welche dauernd mindestens 2000 Einwohner zählen, von dem Bürgerausschuß, in den übrigen Gemeinden von allen stimmfähigen Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern zu wählen.

5. § 166 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Die von den einzelnen Orten zu wählenden Mitglieder des Gemeinderaths werden, wenn die Zahl der Einwohner dauernd mindestens 2000 beträgt, von den durch diese Orte gewählten Mitgliedern des Bürgerausschusses, in den übrigen Orten von den daselbst wohnhaften Gemeindebürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt.

6. In § 167 Absatz 1 werden die Worte „von höchstens vier Mitgliedern“ gestrichen.

Artikel IV.

Die Städteordnung erleidet folgende weitere Aenderungen:

1. In § 7 a Absatz 1 hat die lit. d zu lauten:

d. in einer badischen Gemeinde Gemeindeumlagen zu zahlen haben.

Die bisherige lit. d erhält alsdann die Bezeichnung „e“; die bisherige lit. e kommt in Wegfall.

2. In § 7 e ist die Ziffer 6 dahin zu ändern:

6. Durch Wegfall der Pflicht zur Entrichtung einer Gemeindeumlage im Großherzogthum.

Artikel V.

In § 2 Absatz 2 und in § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. Mai 1888, betreffend die Heranziehung der Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 231), ist hinter „des Einkommensteuergesetzes“ einzuschalten „beziehungsweise des § 80 a der Gemeinde- (Städte-) Ordnung.“

Artikel VI.

Die Artikel I, II, IV und V treten mit dem 1. Januar 1904 in Kraft; bei der Veranlagung für das Jahr 1904 sind die neuen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

Artikel VII.

Artikel III dieses Gesetzes tritt am 1. Juli 1902 in Kraft.

Neuwahlen von Bürgermeistern haben erst bei der nächsten Erledigung des Amtes zu erfolgen.

In den Gemeinden und Orten von 1000 bis zu 2000 Einwohnern sind Wahlen von Gemeinderäthen erstmals nach Maßgabe dieses Gesetzes vorzunehmen, sobald die nächste Erneuerungswahl nöthig fällt. Alsdann treten alle Gemeinderäthe aus; unter den neu Gewählten ist je die Hälfte zu sechsjähriger und dreijähriger Amtsdauer auszulösen; ist deren Zahl eine ungerade, so wird ein Mitglied mehr zu sechsjähriger Dienstzeit bestimmt.

Artikel VIII.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind, ein jedes für seinen Geschäftskreis, mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.